

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 17, 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 22. Mai 2013 folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen für alle Kindertagesstätten die in der Trägerschaft der Stadt Rheinsberg sind. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages (siehe Anlage 1) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Rheinsberg.
- Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 Kindertagesstättengesetz dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
- Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Bei der Berechnung der anteiligen Gebühr wird der jeweilige Monat unter Berücksichtigung der Anzahl seiner Betreuungstage gerechnet.
- Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel 14 Tage und ist kostenfrei.
- Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats erhoben, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen, ist ein gesondertes Entgelt in der Einrichtung zu entrichten.

§ 2 Gebührenberechnung

- Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.
- Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1. wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind sonstige Einnahmen zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

- Die Elternbeiträge differenzieren sich nach folgenden Altersgruppen:
Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten: Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 3 Elterneinkommen

- Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das Elterneinkommen. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz berechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.
- Von positiven Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte § 2 Abs. 2 EStG) sind die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen.
- Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Lohn- und ggf. Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die selbstgetragenen Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt (Jahresnettoeinkommen) wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung ergeben.
- Zum Jahresnettoeinkommen gehören ebenso die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen.
- Positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Unterhalt) sind für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens anzugeben.
- Zum Jahresnettoeinkommen sind darüber hinaus sonstige Bezüge hinzuzurechnen, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld.
- Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- Das Kindergeld wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.

§ 4 Nachweis des Elterneinkommens

- Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmittelungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.

- Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.
- Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5 Gebühr

- Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr anteilig. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich anteilig.
- Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 %, kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung beantragen. Die Neuberechnung erfolgt für den darauffolgenden Monat nach Bekanntgabe der Minderung.
- Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20% gestiegen ist. Die Neuberechnung erfolgt, gegebenenfalls auch rückwirkend, für den darauffolgenden Monat der Steigerung.
- Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist. Die Neuberechnung erfolgt für den darauffolgenden Monat nach Antragstellung.
- Die Stadt Rheinsberg behält sich vor, jährlich die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzulegen.

§ 6 Gastkinder und Ferienbetreuung bei Kindern im Grundschulalter

- Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise mit einer Dauer von bis zu 4 Wochen im Jahr in eine Kindertagesstätte mit freier Platzkapazität aufgenommen werden. Für die zeitweilige Aufnahme während der Regelöffnungszeiten ist eine Gebühr zu zahlen:

- im Krippenalter	13,00 € je Betreuungstag
- im Kindergartenalter	8,00 € je Betreuungstag
- im Hortalter	5,00 € je Betreuungstag

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Stadt Rheinsberg zu überweisen.
- Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages bei einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

- Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 8 Säumniszuschläge

- Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 9 Gebührenschuldner

- Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 13. Juli 2013 in Kraft.
- Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten in der Stadt Rheinsberg vom 22.11.2001, in Kraft getreten am 28.04.2002.

Anlage: Gebührenübersicht

Rheinsberg, den 29.05.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

